Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/10/7 11Os126/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1968

Norm

StVO §20 Abs1 IA6
StVO §22 Abs1

Rechtssatz

Wer einen Fußgänger - wenn auch auf der linken Fahrbahnhälfte und mit Blickrichtung nach links - zwei Meter linken Fahrbahnrand entfernt stehen sieht, muß mit einer Überquerung der Fahrbahn durch diesen Fußgänger rechnen und ist daher zur Herabminderung seiner Fahrgeschwindigkeit und zur Abgabe von Warnzeichen verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 11 Os 126/68
  Entscheidungstext OGH 07.10.1968 11 Os 126/68
  Veröff: ZVR 1969/262 S 236

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0074623

Dokumentnummer

JJR_19681007_OGH0002_0110OS00126_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at